



A-Post
Gemeinderat
Rietwiesstrasse 2
8737 Gommiswald

26. Juli 2018

*via TBA-RD zur koordinierten Eröffnung
mit 18-3807*

Geschäft Nr. 18-3737

Gemeinde Gommiswald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Huetbach, Baulinienplan** (Anpassung Waldabstand infolge Bachprojekt)

Ausgangslage

Das Gebäude Assek. Nr. 1209G muss wegen des Wasserbauprojekts abgebrochen und an einem anderen Ort auf dem Grundstück Nr. 580G neu erstellt werden. Da sich aufgrund des Bachprojekts und der neu einzuhaltenden Gewässerabstände der bebaubare Teil des Grundstücks Nr. 580 massiv verringert, wird der Waldabstand auf der Parzelle Nr. 580 auf 10 m reduziert. Dadurch kann der Ersatzbau in der Nähe des heutigen Standorts erstellt werden.

Der Sondernutzungsplan Huetbach lag vom 28. Februar bis am 29. März 2018 öffentlich auf. Es gingen keine Einsprachen ein.

Erwägungen

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft die Erlasse auf Rechtmässigkeit. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der vorliegende Erlass rechtmässig ist und genehmigt werden kann.

Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11, abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6



der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt:
2. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Baudepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (einschliesslich Erlass)
- Kantonsforstamt
- Amt für Wasser und Energie